

Antrag auf Vereinsfreundschaft



Ja, ich möchte TANDEKA e.V. regelmäßig als Vereinsfreund (Förderer) unterstützen.

monatlich mit _____ EUR jährlich mit _____ EUR

Förderbeitrag mind. 30 EUR bei jährlicher oder 5 EUR bei monatlicher Unterstützung. Die Vereinsfreundschaft beginnt sofort nach Erhalt der Bestätigung und wird von Ihrem Konto abgebucht.

Herr Frau

Vorname _____ Straße/ Nr. _____

Name _____ Telefon _____

Firma _____ Telefax _____

PLZ/Ort _____ E-Mail _____

Als Vereinsfreund erhalten Sie:

- Eine Jahresspendenbescheinigung
- Informationen über unsere Projekte

Datenschutzhinweis:

Die von Ihnen angegebenen Daten werden nur im Rahmen der Abrechnung und Betreuung Ihrer Vereinsfreundschaft im Verein TANDEKA e.V. erfasst bzw. verarbeitet.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus organisatorischen Gründen ohne Einzugsermächtigung keine Vereinsfreundschaft möglich ist.

Der Wortlaut der Vereinssatzung ist mir bekannt.

Ermächtigung zum Einzug:

Hiermit ermächtige ich den oben genannten Verein TANDEKA e.V. widerruflich, meinen Beitrag zu Lasten des nachfolgend genannten Kontos bei Fälligkeit durch Lastschrift einzuziehen. Ich versichere, dass ich volljährig (18 Jahre) bin und meine Angaben richtig sind. Beiträge an den Verein gehören zu den steuerlich absetzbaren Sonderausgaben (§ 10b Abs.1 EStG).

Kontoinhaber:

Vorname _____ Kreditinstitut _____

Name _____ IBAN _____

Firma _____ BIC _____

Senden Sie das ausgefüllte Formular an:

Tandeka e.V.
Gögginger Straße 105A
86199 Augsburg
oder per Fax an 0821 / 50 899 487

Ort, Datum

Unterschrift

TANDEKA e.V.
Gögginger Straße 105A
86199 Augsburg
Deutschland (Germany)

Telefon +49(0)821 297 259 81
Telefax +49(0)821 508 994 87
E-Mail info@tandeka.org
Web www.tandeka.org

Registergericht Augsburg
Vereinsregister-Nr. 200 989
1. Vorsitzender Josua Janda
2. Vorsitzende Vanessa Geisenberger

Spendenkonto
Stadtsparkasse Augsburg
IBAN DE10 7205 0000 0000 0366 73
BIC AUGSDE77

Vereinssatzung (Stand Oktober 2012)

Vereinssatzung des Freundes- und Förderkreises „Tandeka“

Präambel

Ab dem Jahr 2005 hat das Waisenheim „Kwathu Children's Home“ seine Türen für Halb- und Vollwaisen geöffnet. Das Ehepaar, Jeanette und Agrippa Phiri, kümmert sich dort in angenehmer, familiärer Atmosphäre um bisher 9 Kinder. Die Kinder, aus ärmsten Verhältnissen, finden bei ihnen ein Zuhause, werden medizinisch versorgt und bekommen eine grundlegende schulische Bildung. Das Ehepaar Phiri plant in Zukunft weitere Projekte für hilfsbedürftige Kinder und Jugendliche sowie für Familien und Gemeinschaften aus der Umgebung.

Aus christlicher Solidarität und Nächstenliebe zu Gunsten dieser Menschen fanden sich einige Mitglieder, die durch Sach- und Geldspenden die Missstände und die Not in armen Ländern lindern helfen sollten. Da das Ehepaar in Sambia ein Waisenhaus leitet und zahlreiche weitere regionale und überregionale Aufgaben hat und erhält, fand sich ein Freundes- und Förderkreis auch für die finanzielle Unterstützung dieses Aufgabenspektrums. Durch gezielte Maßnahmen soll mit Hilfe von Geld- und Sachspenden die Arbeit und das Engagement des Ehepaars Phiri unterstützt und im Sinne der Solidarität in der ganzen Welt selbstlos und nachhaltig gefördert werden.

§ 1 [Name, Sitz]

- (1) Der Name des Vereins lautet „Tandeka“
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach dem Eintrag führt er den Namenszusatz „e. V.“
- (3) Er hat seinen Sitz in Augsburg
- (4) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 [Zweckbindung]

- (1) Der Freundes- und Förderkreis „Tandeka“ ist ein freier Zusammenschluss von interessierten und engagierten Menschen aus verschiedenen Bereichen.
- (2) Der Freundes- und Förderkreis „Tandeka“ sammelt gezielt für Maßnahmen und Zwecke erstrangig in Form von Geld- und Sachspenden für gemeinnützige Zwecke, nämlich zur ideellen und zur materiellen Förderung und Unterstützung der hilfsbedürftigen Menschen gemäß § 53 AO weltweit.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) In der Wahrnehmung christlicher Verantwortung sollen nachstehende Aufgaben unterstützt werden:
 - (a) Unterstützung der regionalen und überregionalen Aufgabenstellungen des Ehepaars Phiri, insbesondere die Förderung des Waisenhauses sowie die Unterstützung von Entwicklungshilfeprojekten.
 - (b) Stärkung und Förderung des Bewusstseins unserer Bevölkerung für die vorhandenen Probleme, sowie deren gesellschaftlichen Folgen in Afrika sowie auf der ganzen Welt.
 - (c) Förderung von Einzelprojekten zur Schaffung von menschenwürdigen Wohn- und Lebensverhältnissen, inbegriffen Schul- und Ausbildung und medizinische Versorgung und aktiven und nachhaltigen Unterstützung und Förderung der Menschen in verschiedenen Lebenslagen und Umständen.
 - (d) Unterstützung von Selbsthilfeeinrichtungen.
 - (e) Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung und Motivierung von Freunden und Förderern, namentlich Spendern und Sponsoren.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Dem Vorstand und einzelnen Mitgliedern ist es möglich, nach § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz, eine Ehrenamtszuschale bis zu einem Betrag von 500 Euro im Jahr steuerfrei zu erhalten.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Zweckverbinding der Zuwender (z.B. Spender, Sponsoren) nach Absatz 2 ist gewissenhaft zu beachten und die Verpflichtung, soweit die Erträge selbst dafür hinreichend, zu erfüllen.

§ 3 [Mitgliedschaft]

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden oder jede juristische Person, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch den Beitritt zum Verein.
- (3) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
- (4) Der Antragsteller kann zwischen
 1. einer aktiven (Vollmitglied),
 2. einer passiven (Freund)
 3. einer fördernden (Förderer, besonderer Förderer, Unternehmen)Mitgliedschaft wählen.
- (5) Regelung der Mitgliedschaftsrechte
- (a) Die aktiven Mitglieder haben die den Vereinsmitgliedern gesetzlich eingeräumten Befugnisse, soweit diese Satzung diese Rechte nicht einem besonderen Vereinsorgan zuweist.
- (b) Die passiven Mitglieder haben die den Vereinsmitgliedern gesetzlich eingeräumten Befugnisse, soweit diese Satzung diese Rechte nicht einem besonderen Vereinsorgan zuweist, oder es besonders regelt. Die passiven Mitglieder haben kein Stimmrecht.

- (c) Die Fördermitglieder haben von den gesetzlich eingeräumten Mitgliedschaftsrechten nur die nachfolgend aufgeführten:
 1. Ein Informationsrecht und ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht.
 2. Der Vorstand hat ihnen Auskünfte über die Aktivitäten des Vereins zu erteilen, soweit es die Vereinsinteressen und die gebotene Vertraulichkeit nicht verbieten und nicht unverhältnismäßige Kosten verursacht werden.
 3. Die Fördermitglieder erhalten auf Anfrage schriftliche oder digitalisierte schriftliche Informationen über die Tätigkeiten des Vereins, insbesondere auch Mitteilungen über Projekte und die Vereinsentwicklung.
- (6) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Auslieferung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (7) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (8) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- (9) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 4 [Austritt, Kündigung]

- (1) Die Mitglieder können aus dem Verein austreten.
- (2) Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.
- (3) Die Erklärung hat schriftlich zu erfolgen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
- (4) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
- (5) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 [Geschäftsjahr]

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 [Vorstand, Amtszeit]

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, dem Rechnungsführer und Schriftführer.
- (2) Der erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein nach Außen.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus deren Mitte auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (4) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.

§ 7 [Mitgliederversammlung]

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
 - (a) im 1. Quartal des Kalenderjahres
 - (b) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen 2 Monaten
 - (c) wenn es das Interesse des Vereins erfordert
 - (d) wenn der 10. Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter der Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliedsanschrift.
- (3) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 [Auflösung]

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins ora-international Deutschland e. V. (Steurnummer 2725051506P01, Finanzamt Korbach-Frankenberg) die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.